

Vertrag

Zwischen dem

- 1. Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“
Im Westerbruch 67
49152 Bad Essen**

vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Hermann Steuer,
nachfolgend „Verband“ genannt

und der

- 2. Gemeinde Bad Essen
Lindenstraße 41/43
49152 Bad Essen**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Timo Natemeyer,
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

wird Folgendes vereinbart:

Präambel:

Die Gemeinde Bad Essen beschließt nach Maßgabe des Baugesetzbuches die Bauleitpläne für ihren Bereich. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne durch geeignete Darstellungen und Maßnahmen ein Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in die Natur und Landschaft infolge von Bebauung und Realisierung von Bauplanungen durch die planende Gemeinde vorzusehen.

Dieser Ausgleich kann, soweit dieses verordneten städtebaulichen Entwicklungen und den Zielen der Raumordnung, bzw. des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht, auch an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs erfolgen.

Hierbei ist den Nachweisverpflichtungen dann genüge geleistet, wenn innerhalb eines naturräumlichen Gliederungsraumes, also auch außerhalb der Grenzen einer Gemeinde, durch geeignete Maßnahmen der Eingriff durch Ersatzmaßnahmen kompensiert wird.

Als Grundlage für die Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsverpflichtungen wird auf die zwischen dem Landkreis Osnabrück, den Gemeinden Bohmte, Bad Essen und Ostercappeln und dem Unterhaltungsverband geschlossene „Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landespflegerischer Maßnahme im Einzugsgebiet des Dümmer“ Bezug genommen.

§1

Gegenstand

Die Gemeinde Bad Essen hat aus dem B-Plan-Verfahren Nr. 48 B „Maschweg“ insgesamt 17.771 Werteinheiten umzusetzen.

§2

Umsetzung

Der Verband verpflichtet sich hiermit, die Maßnahmen gemäß dem beigefügten Handlungskonzept für den Einsatz von Kompensationsverpflichtungen auf Grundlage der Dümmer-Vereinbarung vom 01. November 2013 vorhabenabhängig sukzessive vorzunehmen.

§3

Werteinheiten und Preise

Grundlage für die Berechnung der Werteinheiten ist das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016.

Die Gemeinde zahlt an den Verband 5,00 € je Werteinheit, wodurch Folgendes abgegolten wird:

- a) Nutzungsbeschränkung des Grund und Bodens, aus dem die Werteinheiten zur Verfügung gestellt werden
- b) Kosten für ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Sinne des Pflege- und Entwicklungskonzeptes, fachliche Betreuung und Effizienzkontrolle, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen

- c) Kosten für dauerhafte Verwaltung, anfallende Steuern, Versicherungen und Verbandsbeiträge. Evtl. anfallende Flurbereinigungskosten, Beteiligungen an Erschließungs- und Ausbaukosten für Straßenbaumaßnahmen

Eine Anpassung des Zahlbetrages je Werteinheit kann frühestens nach drei Jahren erfolgen.

§4

Ökokontenführung

Das Ökokonto wird nach Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück vom Unterhaltungsverband geführt. Die abgebuchten Werteinheiten werden am Ende eines jeden Kalenderjahres der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitgeteilt. Hierbei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Überbuchung kommt.

Die anfallenden Kosten der Ökokontenführung trägt der Unterhaltungsverband als kontoführende Stelle.

Nach Vollzug der Umgestaltungsmaßnahmen meldet der Unterhaltungsverband dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde die Umgestaltung.

§5

Form der Zusammenarbeit

Zur Durchführung der vertraglichen Regelungen werden die Vertragsparteien vertrauensvoll zusammenwirken und sich gegenseitig über die für die Parteien erkennbar erheblichen Tatsachen und Sachverhalte, die zur Erreichung der Zielvorgabe des Vertrages wichtig sind, unverzüglich informieren.

§6

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

Die Vertragsschließenden sind jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung tritt, die – soweit möglich – am nächsten kommt, was die

Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für diese Klausel.

§7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am heutigen Tage in Kraft.

Bad Essen, den

Für den Unterhaltungsverband Nr. 70

Für die Gemeinde Bad Essen
